

## **Referentenentwurf**

### **Vorblatt**

#### **Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

##### **A. Problem und Ziel**

Bei der Ausgabe und Verwendung von Kurzzeitkennzeichen besteht derzeit ein hohes Missbrauchspotential. Sie sollen deshalb künftig bei weitgehender Verhinderung ihrer missbräuchlichen Verwendung ausgegeben werden. Zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik war den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen, zu regeln, dass die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf. EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (ABl. L 60 vom 02.03.2013, S. 52) erteilt werden.

##### **B. Lösung**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wird entsprechend geändert. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs vorgenommen werden können. Auch sollen diese nur zugeteilt werden können, wenn das Fahrzeug, das damit gefahren werden soll bekannt ist, eine gültige Hauptuntersuchung (HU) dafür nachgewiesen wird und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ist keine gültige HU vorhanden, sollen nur Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU erlaubt sein.

Die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die neuen Verordnungen zur Erteilung der EG-Typgenehmigung werden in die FZV übernommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Für Bürgerinnen und Bürger**

Adressaten der Nutzung von Kurzzeitkennzeichen sind Fahrzeughalter, die kurzfristig für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ein gültiges Kennzeichen erwerben möchten. Der Saldo aus geschätztem Rückgang an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und einer Erhöhung des Zeitaufwands pro Fall durch die Neuregelungen führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 765 Tsd. Stunden und 34,16 Mio. Euro für Sachkosten.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Für die Wirtschaft**

Durch die Änderungen der Vorschriften ergibt sich für gewerbliche Fahrzeughalter im Saldo ein jährlicher Rückgang des Personalaufwands von ca. 10,89 Mio. Euro und des Sachaufwands von ca. 14,64 Mio. Euro. Die Versicherer haben aufgrund der gesunkenen Zahl an Anträgen auf Kurzzeitkennzeichen einen Personalminderungsaufwand von ca. 2,79 Mio. Euro. Die Schilderpräger haben aus demselben Grund einen Rückgang des Personalaufwands um ca. 1,27 Mio. Euro und des Sachaufwands um ca. 4,8 Mio. Euro.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für gewerbliche Fahrzeughalter und Schilderpräger. Laut Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Versicherer für Personal zur Umstellung von EDV-Systemen ca. 504 Tsd. Euro.

### **E.3 Für die Verwaltung**

#### **a. Erfüllungsaufwand des Bundes**

Beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) sind für Fahrzeuge, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird, zusätzlich die technischen Daten sowie das Datum der nächsten Hauptuntersuchung zu speichern. Die Umstellung des Zentralen Fahrzeugregisters sowie die Anpassung der elekt-

ronischen Übermittlungssoftware beim KBA führt zu einmaligem Erfüllungsaufwand von 16 Tsd. Euro für Personalaufwendungen. Sachkosten fallen nicht an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand wird durch die Änderungen beim KBA nicht generiert.

#### b. Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen)

Die Änderungen der Zuteilungsbedingungen für Kurzzeitkennzeichen führt bei den Zulassungsbehörden einmalig zu Mehraufwand von 1 Mio. Euro für Personal und 846 Tsd. Euro für Sachaufwendungen zur Schulung von Personal und der Durchführung von Verfahrensanpassungen (Erfassung technischer Daten und Datum der nächsten Hauptuntersuchung des Fahrzeugs).

Der Saldo aus geschätztem Rückgang an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und einer Erhöhung des Zeitaufwands pro Fall durch die Neuregelungen führt in den Zulassungsstellen zu einem Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 744 Tsd. Euro für Personal und 202 Tsd. Euro für Sachmittel.

#### **F. Weitere Kosten**

Die Gebührenzahlungen der Bürgerinnen und Bürger nehmen aufgrund der gesunkenen Anzahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen um insgesamt etwa 7,17 Mio. Euro ab. ( $-560\,000 \times 12,80 \text{ Euro} = -7\,168\,000 \text{ Euro}$ ). Die Wirtschaft wird um ca. 3,07 Mio. Euro Gebührenzahlungen aufgrund weniger Anträge entlastet ( $-240\,000 \times 12,80 \text{ Euro} = 3\,072\,000 \text{ Euro}$ ). Die Gebühreneinnahmen der Zulassungsstellen sinken damit voraussichtlich um insgesamt etwa 10,2 Mio. Euro ( $7\,168\,000 \text{ Euro} + 3\,072\,000 \text{ Euro} = 10\,240\,000 \text{ Euro}$ ).

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer  
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
vom ...**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c, d, f, k, s, t und u, des § 26a Absatz 1 Nummer 2 und des § 47 Nummer 1, 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 26a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) und § 47 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1  
Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16           Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

§ 16a           Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen“.

b) Die Angabe zu Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9   Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

(zu § 16 Absatz 2 Satz 1) ".

c) Die Angabe zu Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 10      Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen  
                    (zu § 16a Absatz 2 Satz 1)".

2. In § 2 Nummer 4 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:

„b) der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung und

c) der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ .

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassungsbehörde kann in den Fällen, in denen die erforderlichen Daten nicht in den Dokumenten enthalten sind und auch nicht anderweitig nachgewiesen werden können, zur Vervollständigung der Daten der Zulassungsbescheinigung die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr fordern.“

b) In Absatz 8 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder, wenn die Zulassung beantragt wird,“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Das für die Zuteilung vorgesehene Kennzeichen ist dem Antragsteller auf Wunsch vor der Zuteilung mitzuteilen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen“.

b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und sie unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben

d) Die bisherigen Absätze 3 und 3a werden die Absätze 2 und 3.

e) In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

f) In Absatz 4 werden die Wörter „eines Kurzzeitkennzeichens oder“ und die Wörter „sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes“ gestrichen.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kurzzeitkennzeichen und“ gestrichen.

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen**

(1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,

2. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und
3. sie ein Kurzzeitkennzeichen führen.

Ist die Betriebserlaubnis nach Maßgabe des § 19 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erloschen, dürfen abweichend von Satz 1 nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, durchgeführt werden. Ist der Termin für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bereits überschritten, dürfen abweichend von Satz 1 nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 sind in dem Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen zu vermerken.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10 auszufertigen. Das Kurzzeitkennzeichen darf

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen mit dem Fahrzeug und
2. weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug

verwendet werden.

Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 6 die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(3) § 6 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 4 Nummer 3 sowie Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 3 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind im Antrag das Ende des Versicherungsschutzes und das Datum der nächsten Hauptuntersuchung, sofern das Fahrzeug dieser unterliegt, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

(4) § 16 Absatz 5 gilt entsprechend."

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Bei Vorlage der Versicherungsbestätigung kann die Zulassungsbehörde auf Antrag gleichzeitig die Berechtigung zur Durchführung von Fahrten nach § 10 Absatz 4 erteilen.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:
  1. die nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
  2. das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
  3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,
  4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
    - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
    - b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:
  1. die nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
  2. das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
  3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,



4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten."

10. § 35 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe e wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
  - „f) bei Kurzzeitkennzeichen auch die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs,“

11. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 3,“ die Angabe „§ 16a Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3,“ eingefügt.
  - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 6,“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 9 oder Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 4, § 16a Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 4,“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§11 Absatz 5“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
  - d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
  - e) Nummer 15 wird aufgehoben.
  - f) In Nummer 15a wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
  - g) Nummer 15b wird aufgehoben.
  - h) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 6“ ersetzt

- i) In Nummer 17 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
- j) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

12. In Anlage 4 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 16 Absatz 5,“ die Angabe „§ 16a Absatz 3,“ eingefügt.

13. In Anlage 5 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte I“ werden die Wörter „СВИДЕТЕЛСТВОТО ЗА РЕГИСТРАЦИЯ - ЧАСТ I /“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „certificat d'immatriculation partie I /“ werden die Wörter “ Prometna dozvola I /“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte I /“ werden die Wörter certificat de înmatriculare Partea I /“ eingefügt.

14. In Anlage 6 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge der Bundeswehr wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte I“ werden die Wörter „СВИДЕТЕЛСТВОТО ЗА РЕГИСТРАЦИЯ - ЧАСТ I /“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „certificat d'immatriculation partie I /“ werden die Wörter “ Prometna dozvola I /“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte I /“ werden die Wörter certificat de înmatriculare Partea I /“ eingefügt.

15. In Anlage 7 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil II wie folgt geändert:

- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte II“ werden die Wörter „СВИДЕТЕЛСТВОТО ЗА РЕГИСТРАЦИЯ - ЧАСТ II /“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „certificat d'immatriculation partie II /“ werden die Wörter “ Prometna dozvola II /“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte II /“ werden die Wörter certificat de înmatriculare Partea II /“ eingefügt.

16. Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 9  
(zu § 16 Absatz 2 Satz 1)**

**Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen**

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).

Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2.

Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.

Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, insbesondere können zusätzliche Hinweise zur Verwendung aufgedruckt werden.

Seite 1	Seite 2																				
<p style="text-align: center;">Fahrzeugscheinheft</p> <p style="text-align: center;">für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen</p> <p>gültig vom                      bis</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Das vorstehende rote Kennzeichen ist</p> <p>_____</p> <p>Vorname, Name, Firma</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.</p> <p>Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.</p> <p style="text-align: right;">Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Name der Zulassungsbehörde</p> <p style="text-align: right;">_____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">_____</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td>Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>Fahrzeug-Identifizierungsnummer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Hubraum in cm<sup>3</sup> Nennleistung in kW Leermasse in kg <span style="float: right;">(nur bei Krafträdern)</span></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs <small>(soweit nicht bekannt Baujahr)</small></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>zulässige Gesamtmasse in kg</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7</td> <td>Zulässige max. Achslast in kg  Achse 1                                      Achse 4 Achse 2                                      Achse 5 Achse 3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>Höchstgeschwindigkeit in km/h</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 10px;">Ort, Datum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-top: 5px;">Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs</td> </tr> </table>	1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus	2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)	3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	4	Hubraum in cm <sup>3</sup> Nennleistung in kW Leermasse in kg <span style="float: right;">(nur bei Krafträdern)</span>	5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs <small>(soweit nicht bekannt Baujahr)</small>	6	zulässige Gesamtmasse in kg	7	Zulässige max. Achslast in kg  Achse 1                                      Achse 4 Achse 2                                      Achse 5 Achse 3	8	Höchstgeschwindigkeit in km/h	Ort, Datum		Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs	
1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus																				
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)																				
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer																				
4	Hubraum in cm <sup>3</sup> Nennleistung in kW Leermasse in kg <span style="float: right;">(nur bei Krafträdern)</span>																				
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs <small>(soweit nicht bekannt Baujahr)</small>																				
6	zulässige Gesamtmasse in kg																				
7	Zulässige max. Achslast in kg  Achse 1                                      Achse 4 Achse 2                                      Achse 5 Achse 3																				
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h																				
Ort, Datum																					
Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs																					

“

17. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 10  
(zu § 16a Absatz 2 Satz 1)**

**Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen**

Für die Ausgestaltung, die Sicherheitsmerkmale, die Objektsicherung und die Fertigungskontrolle ist Anlage 5 Nummern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Vorderseite

<p><b>Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen</b></p> <p>Nr. <span style="float:right">Europäische Gemeinschaft <b>(D)</b> Bundesrepublik Deutschland</span></p> <p>Temporary registration certificate</p> <p># Gültig bis:</p> <p>A Antikliches Kennzeichen</p> <p>C.1.1 Name oder Firmenname</p> <p>C.1.2 Vorname(n)</p> <p>C.1.3 Anschrift</p> <p>Nächste HU (Monat und Jahr):</p> <p>C.4: Der Inhaber des Fahrzeugscheins wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.</p>	<table border="1"> <tr><td>B</td><td>71</td><td>72</td></tr> <tr><td>J</td><td>4</td><td></td></tr> <tr><td>E</td><td></td><td>3</td></tr> <tr><td>D.1</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D.2</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D.3</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>E</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>F.1</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>F.2</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>G</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>H</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>I</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>J</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>K</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>L</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>M</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>N</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>O</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>P</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Q</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>R</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>S</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>T</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>U</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>V</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>W</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>X</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Y</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Z</td><td></td><td></td></tr> </table>	B	71	72	J	4		E		3	D.1			D.2			D.3			E			F.1			F.2			G			H			I			J			K			L			M			N			O			P			Q			R			S			T			U			V			W			X			Y			Z			<table border="1"> <tr><td>L</td><td>2</td><td>P.2</td><td>T</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>P.4</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td>19</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td>9</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>13</td><td>Q</td><td></td></tr> <tr><td>6.7</td><td>F.1</td><td>F.2</td><td></td></tr> <tr><td>7.1</td><td>7.1</td><td>7.2</td><td></td></tr> <tr><td>8.1</td><td>8.1</td><td>8.2</td><td></td></tr> <tr><td>9.1</td><td>9.1</td><td>9.2</td><td></td></tr> <tr><td>10.1</td><td>10.1</td><td>10.2</td><td></td></tr> <tr><td>11.1</td><td>11.1</td><td>11.2</td><td></td></tr> <tr><td>12.1</td><td>12.1</td><td>12.2</td><td></td></tr> <tr><td>13.1</td><td>13.1</td><td>13.2</td><td></td></tr> <tr><td>14</td><td></td><td>11</td><td></td></tr> <tr><td>15</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>16</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>17</td><td></td><td>17</td><td>18</td></tr> <tr><td>21</td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>	L	2	P.2	T			P.4				19				9		2	13	Q		6.7	F.1	F.2		7.1	7.1	7.2		8.1	8.1	8.2		9.1	9.1	9.2		10.1	10.1	10.2		11.1	11.1	11.2		12.1	12.1	12.2		13.1	13.1	13.2		14		11		15				16				17		17	18	21			
	B	71	72																																																																																																																																																														
J	4																																																																																																																																																																
E		3																																																																																																																																																															
D.1																																																																																																																																																																	
D.2																																																																																																																																																																	
D.3																																																																																																																																																																	
E																																																																																																																																																																	
F.1																																																																																																																																																																	
F.2																																																																																																																																																																	
G																																																																																																																																																																	
H																																																																																																																																																																	
I																																																																																																																																																																	
J																																																																																																																																																																	
K																																																																																																																																																																	
L																																																																																																																																																																	
M																																																																																																																																																																	
N																																																																																																																																																																	
O																																																																																																																																																																	
P																																																																																																																																																																	
Q																																																																																																																																																																	
R																																																																																																																																																																	
S																																																																																																																																																																	
T																																																																																																																																																																	
U																																																																																																																																																																	
V																																																																																																																																																																	
W																																																																																																																																																																	
X																																																																																																																																																																	
Y																																																																																																																																																																	
Z																																																																																																																																																																	
L	2	P.2	T																																																																																																																																																														
		P.4																																																																																																																																																															
		19																																																																																																																																																															
		9																																																																																																																																																															
2	13	Q																																																																																																																																																															
6.7	F.1	F.2																																																																																																																																																															
7.1	7.1	7.2																																																																																																																																																															
8.1	8.1	8.2																																																																																																																																																															
9.1	9.1	9.2																																																																																																																																																															
10.1	10.1	10.2																																																																																																																																																															
11.1	11.1	11.2																																																																																																																																																															
12.1	12.1	12.2																																																																																																																																																															
13.1	13.1	13.2																																																																																																																																																															
14		11																																																																																																																																																															
15																																																																																																																																																																	
16																																																																																																																																																																	
17		17	18																																																																																																																																																														
21																																																																																																																																																																	
<p>XXXXXX Fahrzeugschein_Kurzzeitkennzeichen_2014_V1.indd 1</p>	<p>24.02.2014 12:30:04</p>																																																																																																																																																																
<p>(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)</p> <p>Weitere HU:</p>	<p>Zur Beachtung!</p> <p>Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.</p> <p><b>Definition der Felder:</b></p> <table border="0"> <tr><td><b>Feld</b></td><td><b>Bezeichnung</b></td></tr> <tr><td>B</td><td>Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs</td></tr> <tr><td>D.1</td><td>Marke</td></tr> <tr><td>D.2</td><td>Typ/Variante/Version</td></tr> <tr><td>D.3</td><td>Händlerbezeichnung(en)</td></tr> <tr><td>E</td><td>Fahrzeug-Identifizierungsnummer</td></tr> <tr><td>F.1</td><td>Technisch zulässige Gesamtmasse in kg</td></tr> <tr><td>F.2</td><td>Im Zulassungsgenüßebarem zulässige Gesamtmasse in kg</td></tr> <tr><td>G</td><td>Masse des im Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)</td></tr> <tr><td>H</td><td>Gültigkeitssauer</td></tr> <tr><td>I</td><td>Datum dieser Zulassung</td></tr> <tr><td>J</td><td>Fahrzeugklasse</td></tr> <tr><td>K</td><td>Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE</td></tr> <tr><td>L</td><td>Anzahl der Achsen</td></tr> <tr><td>M</td><td>Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg</td></tr> <tr><td>N</td><td>Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg</td></tr> <tr><td>O</td><td>Hubraum in cm³</td></tr> <tr><td>P.2/P.4</td><td>Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min⁻¹</td></tr> <tr><td>P.3</td><td>Kraftstoffart oder Energiequelle</td></tr> <tr><td>Q</td><td>Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftködern)</td></tr> <tr><td>R</td><td>Farbe des Fahrzeugs</td></tr> <tr><td>S.1</td><td>Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz</td></tr> <tr><td>S.2</td><td>Stehplätze</td></tr> <tr><td>T</td><td>Höchstgeschwindigkeit in km/h</td></tr> <tr><td>U.1</td><td>Standgeräusch in dB (A)</td></tr> <tr><td>U.2</td><td>Drehzahl in min⁻¹ zu U.1</td></tr> <tr><td>U.3</td><td>Fahrgeräusch in dB (A)</td></tr> <tr><td>V.7</td><td>CO<sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert</td></tr> <tr><td>V.9</td><td>Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse</td></tr> <tr><td>(2)</td><td>Hersteller-Kurzbezeichnung</td></tr> <tr><td>(2.1)</td><td>Code zu (2)</td></tr> <tr><td>(2.2)</td><td>Code zu D.2 mit Prüfziffer</td></tr> <tr><td>(3)</td><td>Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer</td></tr> <tr><td>(4)</td><td>Art des Aufbaus</td></tr> <tr><td>(5)</td><td>Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus</td></tr> <tr><td>(6)</td><td>Datum zu K</td></tr> <tr><td>(7)</td><td>Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg</td></tr> <tr><td>(7.1)</td><td>Achse 1 bis (7.3) Achse 3</td></tr> <tr><td>(8)</td><td>Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg</td></tr> <tr><td>(8.1)</td><td>Achse 1 bis (8.3) Achse 3</td></tr> <tr><td>(9)</td><td>Anzahl der Antriebsachsen</td></tr> <tr><td>(10)</td><td>Code zu P.3</td></tr> </table>	<b>Feld</b>	<b>Bezeichnung</b>	B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	D.1	Marke	D.2	Typ/Variante/Version	D.3	Händlerbezeichnung(en)	E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg	F.2	Im Zulassungsgenüßebarem zulässige Gesamtmasse in kg	G	Masse des im Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)	H	Gültigkeitssauer	I	Datum dieser Zulassung	J	Fahrzeugklasse	K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	L	Anzahl der Achsen	M	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg	N	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg	O	Hubraum in cm³	P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min⁻¹	P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftködern)	R	Farbe des Fahrzeugs	S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz	S.2	Stehplätze	T	Höchstgeschwindigkeit in km/h	U.1	Standgeräusch in dB (A)	U.2	Drehzahl in min⁻¹ zu U.1	U.3	Fahrgeräusch in dB (A)	V.7	CO <sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert	V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse	(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung	(2.1)	Code zu (2)	(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer	(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(4)	Art des Aufbaus	(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	(6)	Datum zu K	(7)	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg	(7.1)	Achse 1 bis (7.3) Achse 3	(8)	Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg	(8.1)	Achse 1 bis (8.3) Achse 3	(9)	Anzahl der Antriebsachsen	(10)	Code zu P.3	<table border="0"> <tr><td>(11)</td><td>Code zu R</td></tr> <tr><td>(12)</td><td>Reinheit des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³</td></tr> <tr><td>(13)</td><td>Stützlast in kg</td></tr> <tr><td>(14)</td><td>Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse</td></tr> <tr><td>(14.1)</td><td>Code zu V.9 oder (14)</td></tr> <tr><td>(15)</td><td>Bereifung</td></tr> <tr><td>(15.1)</td><td>auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3</td></tr> <tr><td>(16)</td><td>Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II</td></tr> <tr><td>(17)</td><td>Merkmal zur Betriebserlaubnis</td></tr> <tr><td>(18)</td><td>Länge in mm</td></tr> <tr><td>(19)</td><td>Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile</td></tr> <tr><td>(20)</td><td>Höhe in mm</td></tr> <tr><td>(2.1)</td><td>Sonstige Vermerke</td></tr> <tr><td>(2.2)</td><td>Bemerkungen und Ausnahmen</td></tr> </table> <p>Hinweis zu Feld (18.1) bis (18.3): Ändere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuaustellung des Fahrzeugscheins ist hierfür nicht erforderlich.</p>	(11)	Code zu R	(12)	Reinheit des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³	(13)	Stützlast in kg	(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse	(14.1)	Code zu V.9 oder (14)	(15)	Bereifung	(15.1)	auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3	(16)	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II	(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis	(18)	Länge in mm	(19)	Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile	(20)	Höhe in mm	(2.1)	Sonstige Vermerke	(2.2)	Bemerkungen und Ausnahmen																																															
<b>Feld</b>	<b>Bezeichnung</b>																																																																																																																																																																
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs																																																																																																																																																																
D.1	Marke																																																																																																																																																																
D.2	Typ/Variante/Version																																																																																																																																																																
D.3	Händlerbezeichnung(en)																																																																																																																																																																
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer																																																																																																																																																																
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg																																																																																																																																																																
F.2	Im Zulassungsgenüßebarem zulässige Gesamtmasse in kg																																																																																																																																																																
G	Masse des im Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)																																																																																																																																																																
H	Gültigkeitssauer																																																																																																																																																																
I	Datum dieser Zulassung																																																																																																																																																																
J	Fahrzeugklasse																																																																																																																																																																
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE																																																																																																																																																																
L	Anzahl der Achsen																																																																																																																																																																
M	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg																																																																																																																																																																
N	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg																																																																																																																																																																
O	Hubraum in cm³																																																																																																																																																																
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min⁻¹																																																																																																																																																																
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle																																																																																																																																																																
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftködern)																																																																																																																																																																
R	Farbe des Fahrzeugs																																																																																																																																																																
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz																																																																																																																																																																
S.2	Stehplätze																																																																																																																																																																
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h																																																																																																																																																																
U.1	Standgeräusch in dB (A)																																																																																																																																																																
U.2	Drehzahl in min⁻¹ zu U.1																																																																																																																																																																
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)																																																																																																																																																																
V.7	CO <sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert																																																																																																																																																																
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse																																																																																																																																																																
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung																																																																																																																																																																
(2.1)	Code zu (2)																																																																																																																																																																
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer																																																																																																																																																																
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer																																																																																																																																																																
(4)	Art des Aufbaus																																																																																																																																																																
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus																																																																																																																																																																
(6)	Datum zu K																																																																																																																																																																
(7)	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg																																																																																																																																																																
(7.1)	Achse 1 bis (7.3) Achse 3																																																																																																																																																																
(8)	Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg																																																																																																																																																																
(8.1)	Achse 1 bis (8.3) Achse 3																																																																																																																																																																
(9)	Anzahl der Antriebsachsen																																																																																																																																																																
(10)	Code zu P.3																																																																																																																																																																
(11)	Code zu R																																																																																																																																																																
(12)	Reinheit des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³																																																																																																																																																																
(13)	Stützlast in kg																																																																																																																																																																
(14)	Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse																																																																																																																																																																
(14.1)	Code zu V.9 oder (14)																																																																																																																																																																
(15)	Bereifung																																																																																																																																																																
(15.1)	auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3																																																																																																																																																																
(16)	Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II																																																																																																																																																																
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis																																																																																																																																																																
(18)	Länge in mm																																																																																																																																																																
(19)	Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile																																																																																																																																																																
(20)	Höhe in mm																																																																																																																																																																
(2.1)	Sonstige Vermerke																																																																																																																																																																
(2.2)	Bemerkungen und Ausnahmen																																																																																																																																																																
<p>XXXXXX_Fahrzeugschein_Kurzzeitkennzeichen_2014_V1.indd 2</p>	<p>24.02.2014 12:30:16</p>																																																																																																																																																																

**Artikel 2****Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2001 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 175 wird wie folgt gefasst:

175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung, Zulassung oder außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 § 4 Absatz 1 § 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 5 § 16a Absatz 2 Satz 6 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €
-----	--	---	------

b) Nummer 179 wird wie folgt gefasst:

179	Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist; ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	§ 10 Absatz 12 i. V. m. § 10 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 6, 7, 8 Halbsatz 1, Absatz 9 Satz 1 auch i. V. m. § 16 Absatz 5 Satz 3 oder § 16a Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3 § 17 Absatz 2 Satz 4 § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 § 48 Nummer 1	10 €
-----	---	---	------

c) Die Nummern 181 bis 183 werden wie folgt gefasst:

181	Gegen die Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugscheinhefte verstoßen oder das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht zurückgegeben	§ 16 Absatz 2 Satz 3, 7 § 48 Nummer 18	10 €
-----	---	---	------

181a	Kurzzeitkennzeichen für andere als Probe- oder Überführungsfahrten verwendet	§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 § 48 Nummer 15a	50 €
(181b)	(aufgehoben)		
(182)	(aufgehoben)		
183	Gegen die Pflicht zum Fertigen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	§ 16 Absatz 2 Satz 5,6 § 48 Nummer 6, 17	25 €

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Dobrindt

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung**

Mit den Kurzzeitkennzeichen sollen Probefahrten sowie die Überführung eines Fahrzeuges ermöglicht werden, ohne dass dies im allgemeinen Zulassungsverfahren zugelassen sein muss.

Die Regelung ging ursprünglich aus den Erleichterungen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten für Kraftfahrzeughersteller, -teilehersteller, -werkstätten und -händlern hervor. Die Bestimmungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ermöglichten bisher die Nutzung des Fahrzeuges für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten in einem Zeitraum von längstens 5 Tagen ab der Zuteilung für alle Fahrzeughalter. Auch wird nicht gefordert, dass für das jeweilige Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung vorliegt. Die Behörde erteilt derzeit mit der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens die Blanko-Genehmigung, fünf Tage ein Fahrzeug zu nutzen. Welches Fahrzeug genutzt wird, ist ihr nicht bekannt. Dies entscheidet der Fahrzeughalter, der auch die Angaben zum Fahrzeug im Fahrzeugschein eintragen muss. Die mit den Kurzzeitkennzeichen zu versehenen Fahrzeuge müssen nicht über eine noch gültige Hauptuntersuchung verfügen. Dass das betreffende Fahrzeug verkehrssicher ist, ist allein in die Verantwortung des Fahrzeughalters gelegt. Für die Überführung von Fahrzeugen in das Ausland ist gemäß § 19 FZV das Ausfuhrkennzeichen vorgesehen. Im Gegensatz zum Kurzzeitkennzeichen wird dieses nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt und es müssen sowohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (gültige Hauptuntersuchung) als auch die Typ- oder Einzelgenehmigung vorliegen.

Der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen ist in der Vergangenheit stark angestiegen. So ist eine Zunahme des Handels mit Kurzzeitkennzeichen festzustellen. Es werden z. B. deutsche Kurzzeitkennzeichen in anderen Staaten veräußert und zur Verbringung dortiger Fahrzeuge genutzt. Seitens Österreichs wurde darüber informiert, dass deutsche Kurzzeitkennzeichen durch Vermittlungsstellen in Österreich ausgegeben und zur Überführung von Fahrzeugen aus Österreich in andere Staaten verwandt wurden. Das gegenwärtige System der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen hat dadurch, dass die betreffenden Fahrzeuge in keinem Fahrzeugregister gespeichert werden, keinerlei Möglichkeiten, eventuellen Fahrzeugverschiebungen entgegen-

genzuwirken. Durch Weiterverkauf der Kennzeichen ist die Feststellung des jeweiligen Halters anhand des Registereintrags nicht möglich.

Die fehlende Voraussetzung von Typ- bzw. Einzelgenehmigung und Hauptuntersuchung lässt das Inverkehrbringen verkehrsunsicherer Fahrzeuge zu. Schließlich muss der jeweilige Versicherer des Kennzeichens auch für Unfälle im Ausland eintreten, wenn mit Fahrzeugen zur Verbringung zwischen anderen Staaten Unfälle verursacht werden, d. h. für Nutzungszwecke, die ursprünglich gar nicht vorgesehen waren.

Durch mehrere Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurde versucht, dem Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen entgegenzuwirken. Das Hauptproblem, die Zuordnung des betreffenden Fahrzeuges zum Kennzeichen, konnte jedoch bei den bisherigen Bedingungen nicht gelöst werden. Es wurden deshalb unter Einbeziehung der Länder sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Polizei und Verbänden der Kraftfahrer sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer umfassende Prüfungen vorgenommen, Lösungsmöglichkeiten für die Probleme zu finden. Unter anderem wurde auch geprüft, die kurzzeitige Teilnahme von Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr von der Pflicht zur Zulassung auszunehmen, wenn die Fahrzeuge die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zur Verkehrsteilnahme, das Vorhandensein einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung, erfüllen und diesbezüglich gekennzeichnet sind. Schließlich wurde es als zweckmäßig erachtet, die Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu Kurzzeitkennzeichen grundlegend zu ändern. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde, in deren Bereich das Fahrzeug seinen Standort hat möglich sein. Kurzzeitkennzeichen sollen nur zugeteilt werden können, wenn das Fahrzeug, das damit gefahren werden soll, bekannt ist, eine gültige Hauptuntersuchung (HU) dafür nachgewiesen wird und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ist keine gültige HU vorhanden, sollen nur Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU erlaubt sein. Um die Feststellung des Fahrzeughalters zu ermöglichen, werden die Halterdaten, die Daten des jeweiligen Fahrzeugs und das Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert.

Zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik war den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen, zu regeln, dass die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, jedoch vor



der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf. EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (ABl. EU L 60 S. 1 vom 02.03.2013) und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (ABl. EU L 60 S. 52 vom 02.03.2013) erteilt werden.

Die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die neuen Verordnungen zur Erteilung der EG-Typgenehmigung werden deshalb in die FZV übernommen.

## **II. Erfüllungsaufwand**

### **1. Für Bürgerinnen und Bürger**

#### **a. Ermittlung der Fallzahl**

Adressaten der Nutzung von Kurzzeitkennzeichen sind Fahrzeughalter, die kurzfristig für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ein gültiges Kennzeichen erwerben möchten. Für die Schätzung der zugrundeliegende Fallzahl an Adressaten, die von der Änderung des Zuteilungsverfahrens eines Kurzzeitkennzeichens betroffen sein könnten, wird auf die bislang beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hinterlegten Daten zur Anzahl an Kurzzeitkennzeichen zurückgegriffen. Seit dem 20.09.2009 werden Kurzzeitkennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) gespeichert. Seit 2009 bis zum Ende des dritten Quartals 2013 sind fast 8 Mio. Kurzzeitkennzeichen zugeteilt worden. Daraus ergibt sich, dass durchschnittlich 2 Mio. Kurzzeitkennzeichen pro Jahr ausgegeben werden.

Die Entwicklung der Anzahl an Kurzzeitkennzeichen nach Umsetzung der Änderungen der FZV kann nur schwer abgeschätzt werden, da die Neuregelungen bislang keine verpflichtende Anwendung in der Praxis der Zulassungsstellen hatten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird davon ausgegangen, dass die jährliche Anzahl an Kurzzeitkennzeichen künftig geringer ausfallen wird. Nach Schätzungen von Zulassungsstellen (Daten von 5 Zulassungsstellen aus Hessen und Nordrhein-Westfalen) sowie des BMVI wird sich die Anzahl der jährlichen Kurzzeitkennzeichen bundesweit um etwa 40% reduzieren, so dass von einer jährlichen Zuteilung von ca. 1,2 Mio. ausgegangen wird. Bislang gibt es keine bundesweiten Informationen über den Anteil an Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis (Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung) bzw. ohne gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung. Darüber hinaus liegen ebenso keine Erkenntnisse über gewerbliche oder selbständige Inhaber eines Kurzzeitkennzeichens vor. Da davon ausgegangen wird, dass die bisherigen Missbrauchsfälle von Kurzzeitkennzeichen sich in ers-

ter Linie auf Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung beziehen, wird für solche Fahrzeuge ein Rückgang der Beantragungen eines Kurzzeitkennzeichens erwartet. Der Anteil an Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung in den befragten Zulassungsstellen weist eine große Bandbreite auf und lässt sich nur aufgrund von Kundengesprächen schätzen (35%-80%; dieser Anteil beinhaltet auch geschätzte 5-10% Fahrzeuge ohne gültige Betriebserlaubnis), da bislang keine Pflicht zur Vorlage der Fahrzeugunterlagen besteht.

Der Anteil an gewerblichen oder selbständigen Nutzern an allen Anträgen für Kurzzeitkennzeichen wird basierend auf der Befragung der Zulassungsstellen auf etwa 30% geschätzt. Für den Bereich Bürgerinnen und Bürger ergeben sich damit künftig 840 000 Kurzzeitkennzeichen und für den Bereich Wirtschaft 360 000 Kurzzeitkennzeichen.

#### a. Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Für die Fahrzeughalter, die zukünftig keinen Gebrauch von Kurzzeitkennzeichen machen, kommt es zu einer jährlichen Aufwandsentlastung. Ausgehend von einem Rückgang der Anträge auf Kurzzeitkennzeichen von 40% sowie einem Anteil an privaten Fahrzeughaltern bei Kurzzeitkennzeichen von 30%, wird künftig die Zahl an Anträgen bei Bürgerinnen und Bürgern um 560 000 abnehmen. Für die künftig weiterhin gestellten Anträge (840 000) wird ein höherer Zeitaufwand bei der Beantragung des Kurzzeitkennzeichens in der Zulassungsstelle notwendig, da neben den Halterdaten gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 FZV und den Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gem. § 6 Absatz 4 Satz 3 FZV künftig auch Angaben zur Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, das Datum der nächsten Hauptuntersuchung sowie die Fahrzeugidentifikationsnummer bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens erfasst werden müssen. Derzeit besteht der Aufwand pro Antrag auf Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens in der Beantragung der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) zur Erlangung des Versicherungsschutzes für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Zeitaufwand ca. 5 Minuten, eigene Schätzung, Befragung eines Versicherers vor Ort; Kosten der eVB variieren je Versicherer laut Internetrecherche zwischen 30 und 40 Euro, hier: 35 € pro eVB), Zeit für die An- und Abfahrt zur Zulassungsstelle (eigene Schätzung: insg. 40 Minuten), den Fahrtkosten zur Zulassungsstelle ( $0,30 \text{ Euro/km} \times 20\text{km} = 6,00 \text{ Euro}$ ), Wartezeit (variiert je nachdem ob Landkreis oder Stadt, im Mittel 15 Min.) und Zeit für die Antragsstellung in der Zulassungsstelle (ca. 5 Min. im Mittel laut Befragung der Zulassungsstellen), im Gang zum Schilderpräger sowie dortige Wartezeit (ca. 15 Min., eigene Schätzung aufgrund der Annahme, dass Schilderpräger i. d. R. in der Nähe der Zulassungsstellen angesiedelt sind), Sach-

kosten für den Kauf von zwei Kennzeichenschildern (ca. 20 Euro, eigene Internetrecherche) sowie im Zeitaufwand zur Anbringung der Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug (ca. 5 Min., eigene Schätzung). Es wird laut Zulassungsstellen erwartet, dass sich der Bearbeitungsaufwand pro Antrag künftig um ca. 2 Min. erhöht. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Veränderungen des Zeit- und Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger pro Fall sowie insgesamt.

Vorgabe /Prozess		Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens	
		Zeitaufwand in Min. pro Tätigkeit und Fall	
Tätigkeiten pro Fall		bislang	künftig
1.	Beantragung der elektronischen Versicherungsbestätigung	5	5
2.	An- und Abfahrt zur Zulassungsstelle	40	40
3.	Warte- und Bearbeitungszeit in der Zulassungsstelle	20	22
4.	Gang zum Schilderpräger und dortige Wartezeit	15	15
5.	Anbringung der Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug	5	5
<b>Zeitaufwand je Fall und Prozess (Summe 1.-5.)</b>		<b>85</b>	<b>87</b>
Aufwandsart pro Fall		Jährlicher Sachaufwand in € pro Aufwandsart und Fall	
		bislang	künftig
6.	Kosten der eVB	35,00	35,00
7.	Fahrtkosten zur Zulassungsstelle (0,30 Euro/km, 20 km)	6,00	6,00
8.	Kosten für zwei Kennzeichenschilder (10 Euro pro Stück)	20,00	20,00
<b>Sachaufwand je Kurzzeitkennzeichen (Summe 6.-8.)</b>		<b>61,00</b>	<b>61,00</b>

Änderung des jährlichen Zeit- und Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens					
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Sachaufwand je Fall in €	Fallzahl	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachaufwand (in €)
1. Wegfall der Anträge für Kurzzeitkennzeichen	85	61,00	-560.000	-793.333	-34.160.000
2. Zusätzlicher Aufwand für die Erfassung technischer Daten und HU in der Zulassungsstelle	2	-	840.000	28.000	-
<b>Summe</b>				<b>-765.333</b>	<b>-34.160.000</b>

Der Saldo aus geschätztem Rückgang an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und einer Erhöhung des Zeitaufwands pro Fall durch die Neuregelungen führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 765 Tsd. Stunden und 34,16 Mio. Euro für Sachkosten. Mit den gesunkenen jährlichen Aufwendungen gehen ebenfalls gesunkene Gebührenzahlungen der Bürgerinnen und Bürger einher (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## 2. Für die Wirtschaft

Analog zu den Änderungen des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger ändert sich auch der Aufwand der gewerblichen Fahrzeughalter. Bei einem angenommenen Rückgang der gewerblichen Fahrzeughalter, die ein Kurzzeitkennzeichen beantragen, von derzeit 600 000 auf künftig 360 000, einem Zeitaufwand von bislang 85 Min. und Sachkosten von 61,00 Euro pro Antrag und einem mittleren Lohnkostensatz über alle Wirtschaftsbereiche von 33,20 Euro/h (s. Leitfaden EA) ergibt sich ein Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands von ca. 11, 29 Mio. Euro für Personal ( $240\,000 \times 85/60 \text{ h} \times 33,20 \text{ Euro/h} = 11\,288\,000 \text{ Euro}$ ) und von ca. 14,64 Mio. Euro für Sachkosten ( $240\,000 \times 61,00 \text{ Euro} = 14\,640\,000 \text{ Euro}$ ). Dem gegenüber steht ein Personalmehraufwand für die künftigen Anträge aufgrund der gestiegenen Bearbeitungszeit in den Zulassungsstellen von ca. 398 Tsd. Euro ( $2/60\text{h} \times 360\,000 \times 33,20 \text{ Euro/h} = 398\,400 \text{ Euro}$ ). Mit den gesunkenen jährlichen Aufwendungen gehen ebenfalls gesunkene Gebührenzahlungen der gewerblichen Fahrzeughalter einher (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

Auf Seiten der Versicherer entsteht durch den Rückgang der Anträge auf Erteilung einer eVB ein jährlicher Minderaufwand i. H. v. ca. 2,79 Mio. Euro für Personal (lt. Angaben des GDV 3-5 Min. Bearbeitungszeit pro eVB, hier Annahme 5 Min., Lohnkostensatz von 41,90 Euro/h [mittleres Qualifikationsniveau Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen];  $41,90\text{Euro/h} \times 5/60 \text{ h} \times 800\,000 = 2\,793\,333 \text{ Euro}$ ). Dem Minderaufwand stehen geringere Einnahmen für den Verkauf der eVB gegenüber.

Der Rückgang des Erfüllungsaufwands der Schilderpräger ergibt sich aus der künftig verringerten Anzahl an Kurzzeitkennzeichen. Laut Befragung von vier Schilderprägern aus Köln und Bergisch Gladbach dauert die Herstellung und der Verkauf von zwei Kennzeichen zwischen zwei und fünf Minuten (für die Kalkulation werden 4 Minuten angesetzt). Es wird ein Lohnsatz von 23,80 Euro/h (niedriges Qualifikationsniveau, Verarbeitendes Gewerbe s. Leitfaden EA) zur Kalkulation des Personalaufwands angesetzt. Der Sachaufwand pro Kennzeichenrohling beträgt laut Internetrecherche 2 bis 4 Euro (im Weiteren wird mit durchschnittlich 6 Euro für zwei Kennzeichenrohlinge kalkuliert). Der Aufwand für Vorhaltekosten der Maschinen, Lager-, Produktions- und Verkaufsräume etc. kann hier nicht abgeschätzt werden. Die Schilderpräger haben demnach insgesamt einen geringeren Aufwand i. H. v. ca. 6,1 Mio. Euro ( $800\,000 \times 4/60 \times 23,80 \text{ Euro/h} + 800\,000 \times 6 \text{ Euro} = 1\,269\,333 \text{ Euro Personalaufwand} + 4\,800\,000 \text{ Euro Sachaufwand} = 6\,069\,333 \text{ Euro}$ ). Mit dem geringeren Aufwand gehen auch Einnahmeverluste der Schilderpräger einher.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für gewerbliche Fahrzeughalter und Schilderträger. Laut Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) wird davon ausgegangen, dass sich für die Erteilung einer eVB für Kurzzeitkennzeichen für die Versicherer nichts ändert, da wie bisher keine fahrzeugbezogenen Daten in der Versicherungsbestätigung angegeben werden müssen. Allerdings müssen die fahrzeugbezogenen Daten im eVB-Verfahren auf dem Rückweg von der Kfz-Zulassungsbehörde empfangen und verarbeitet werden. In Deutschland sind die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG (GDV DL) und ca. 102 Unternehmen betroffen, die sich auf ca. 60 Unternehmensgruppen mit einheitlichen EDV-Systemen verteilen. Der EDV-technische Umsetzungsaufwand, um die Daten von den Zulassungsbehörden verarbeiten zu können, beträgt laut Angaben des GDV ca. 25 000 Euro für die GDV DL sowie pro Unternehmen ca. 14 Arbeitertage. Wird ein Lohnsatz von 41,90 Euro/h (mittleres Qualifikationsniveau, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, s. Leitfaden EA) angesetzt, ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für die Versicherungsbranche von ca. 504 Tsd. Euro (25 000 Euro + 41,90 Euro/h x 14 Tage x 8 h x 102 Unt. = 503 666 Euro).

### **3. Für die Verwaltung**

#### **a. Erfüllungsaufwand des Bundes**

Für die Umsetzung der Verordnung ist beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Anpassung des Zentralen Fahrzeugregisters erforderlich, da künftig zusätzlich die technischen Daten sowie das Datum der nächsten Hauptuntersuchung des jeweiligen Fahrzeugs gespeichert werden. Dies erfordert entsprechend eine Anpassung der Mitteilungs- und Auskunftsverfahren. Die Datenübermittlung erfolgt von den Zulassungsbehörden an das KBA. Hierfür können eine bestehende Schnittstelle und ein etabliertes Verfahren genutzt werden, die ebenfalls angepasst werden. Darüber hinaus sind einige ZFZR-Auskunftsverfahren zu ändern, die Informationen zu Kurzzeitkennzeichen enthalten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Modellierung der fachlichen Anforderungen, die Softwareentwicklung, die Implementierung entsprechender Anpassungen im Rechenzentrum des KBA sowie Tests der geänderten Verfahren. Seitens des KBA wird geschätzt, dass für diese Arbeiten ca. 450 Stunden anfallen, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erbracht werden. Wird ein mittlerer Lohnsatz für den gehobenen Dienst auf Bundesebene gemäß Leitfaden Erfüllungs-

aufwand von 35,70 Euro/h angesetzt, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand beim KBA von ca. 16 Tsd. Euro ( $450 \text{ h} \times 35,70 \text{ Euro/h} = 16\,065 \text{ Euro}$ ). Sachkosten fallen nicht an. Jährlicher Erfüllungsaufwand wird durch die Änderungen beim KBA nicht generiert.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

Der Erfüllungsaufwand der Zulassungsbehörden für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen erhöht sich dadurch, dass neben den Halterdaten gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 FZV und den Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gem. § 6 Absatz 4 Satz 3 FZV künftig auch Angaben zur Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, das Datum der nächsten Hauptuntersuchung sowie die Fahrzeugidentifikationsnummer bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens erfasst und ans das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) übermittelt werden müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt bei den 423 Zulassungsbehörden durch den Zeit- und Sachaufwand für Verfahrensanpassungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Zeitaufwand für Schulungen beträgt laut befragten Zulassungsstellen im Mittel rund 40 Minuten pro Mitarbeiter/in. Der Umfang an zu schulendem Personal variiert mit der Größe der Behörde. Basierend auf den Befragungsergebnissen wird eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 45 angenommen. Dadurch ergibt sich ein Schulungsaufwand i. H. v. ca. 30 Stunden pro Zulassungsstelle ( $45 \text{ Mitarbeiter/innen} \times 40/60 \text{ h} = 30 \text{ h}$ ). Da in erster Linie Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes (Lohnsatz gemäß Leitfaden EA: 27,90 Euro/h) geschult werden, ergibt sich für die insgesamt 423 Zulassungsstellen ein einmaliger Schulungsaufwand i. H. v. ca. 354 Tsd. Euro ( $30 \text{ h} \times 423 \times 27,90 \text{ Euro/h} = 354\,051 \text{ Euro}$ ). Der einmalige Erfüllungsaufwand für Verfahrensanpassungen ergibt sich durch die Anpassung der örtlichen Fahrzeugregister und der Software zur Übertragung der Daten zum Kurzzeitkennzeichen. Im Mittel dauern die durch 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführten Verfahrensanpassungen 8 Stunden. Die tarifliche Einordnung der beteiligten Personen variiert je nach befragter Behörde (mittlerer bis höherer Dienst). Für die Berechnungen wird angenommen, dass alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst sind (Leitfaden EA: 38,20 Euro/h). Dadurch ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für Verfahrensanpassungen von ca. 646 Tsd. Euro ( $8 \text{ h} \times 5 \text{ MA} \times 423 \times 38,20 \text{ Euro/h} = 646\,344 \text{ Euro}$ ). Hinzu kommen noch Sachkosten für externe Verfahrensanbieter zur Umstellung und Implementierung der Software. Im Mittel der befragten Zulassungsstellen wird der Sachaufwand für externe Dienstleister auf ca. 2 000 Euro pro Behörde geschätzt (teilw. ist der Aufwand für Anpassungen der Software Bestandteil eines bereits abgelaufenen Servicevertrags). Der einmalige Sachaufwand

über alle Behörden beträgt demnach 846 Tsd. Euro (2 000 Euro x 423 = 846 000). Insgesamt wird auf Ebene der Kommunen ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. etwa 1 Mio. Euro sowie Sachaufwand von 846 Tsd. Euro generiert.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in den Zulassungsstellen wird durch zwei Effekte hervorgerufen. Zum einen reduziert sich der Aufwand durch die künftig wegfallende Zahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und zum anderen erhöht sich der Zeitaufwand pro Fall. Derzeit beträgt der zeitliche Aufwand zur Bearbeitung eines Antrags im Mittel etwa 5 Minuten. Durch die zusätzliche Überprüfung und datentechnische Erfassung der Gültigkeit der Betriebserlaubnis und Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung erhöht sich der Bearbeitungsaufwand pro Antrag um etwa 2 Minuten. Laut Befragung der Zulassungsstellen werden die Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren Dienstes bearbeitet (Stundensatz 27,90 Euro/h gemäß Leitfaden EA). Der Sachaufwand wird pauschal mit 7,56 Euro/h berücksichtigt (12 217 Euro im Jahr bei 202 Arbeitstagen, 8 Stunden Arbeitszeit pro Tag; s. Leitfaden EA).

Änderung des jährlichen Personal- und Sachaufwands für die Antragsbearbeitung für Kurzzeitkennzeichen in den Zulassungsstellen						
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (mittlerer Dienst: 27,90 €/h)	Sachaufwand je Fall in € (7,56 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Erfassung technischer Daten und HU	2	0,93	0,25	1.200.000	1.116.000	302.400
2. Wegfall der Anträge für Kurzzeitkennzeichen	5	2,33	0,63	-800.000	-1.860.000	-504.000
<b>Summe</b>					<b>-744.000</b>	<b>-201.600</b>

Insgesamt ergibt sich bei Berücksichtigung eines Rückgangs der Anträge auf Kurzzeitkennzeichen von 2 Mio. auf 1,2 Mio. in den Zulassungsstellen jährlich eine Entlastung des Personalaufwands von ca. 744 Tsd. Euro und ein verminderter Sachaufwand von ca. 202 Tsd. Euro. Den gesunkenen jährlichen Aufwendungen stehen allerdings Gebührenmindereinnahmen gegenüber (s. Kapitel „Weitere Kosten“).

#### 4. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen grundsätzlich durch die Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für Kurzzeitkennzeichen. Diese belaufen sich pro Antrag auf 10,20 Euro für die Entscheidung über die Zuteilung (GebOSt, Geb.-Nr. 221.4) und 2,60 Euro für die Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister bei der Ausgabe des Kurzzeitkennzeichens (GebOSt, Geb.-Nr. 124).

Die Gebührenzahlungen der Bürgerinnen und Bürger nehmen aufgrund der gesunkenen Anzahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen um insgesamt etwa 7,17 Mio. Euro ab. (-560 000 x 12,80 Euro = -7 168 000 Euro). Die Wirtschaft wird um ca. 3,07 Mio. Euro Gebührenzahlun-

gen aufgrund weniger Anträge entlastet (-240 000 x 12,80 Euro = 3 072 000 Euro. Die Gebühreneinnahmen der Zulassungsstellen sinken damit voraussichtlich um insgesamt etwa 10,2 Mio. Euro (7 168 000 Euro+ 3 072 000 Euro = 10 240 000 Euro).

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **III. Sonstige Auswirkungen**

Dieser Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

### **IV. Nachhaltigkeit**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregeln 3 und 6 sowie den Indikator 1 (Ressourcenschonung). Es werden die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen geregelt. Hinsichtlich der Kennzeichen werden jedoch keine Änderungen vorgenommen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)**

#### **Im Einzelnen**

#### **Zu Nummer 1**

Änderung der Inhaltsangabe auf Grund der Nummern 5, 6, 16 und 17.

#### **Zu Nummer 2**

EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 S. 1 v. 02.03.2013) und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 S. 52 v. 02.03.2013) erlassen werden. Die Änderung trägt dem Rechnung.

#### **Zu Nummer 3**

Zu Buchstabe a



Die Regelung erfolgt für die Fälle, dass die erforderlichen Daten nicht in den Dokumenten enthalten sind und auch nicht z.B. durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen werden können. Sie folgt der Auffassung des Bund-Länder-Fachausschusses „Technisches Kraftfahrzeugwesen“ (BLFA-TK-).

#### Zu Buchstabe b

Mit der Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 24. November 2010 (BANz Nr.184 S 4043) wurde den Landesregierungen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung für die Dauer von drei Jahren zu regeln, dass abweichend von § 6 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen darf; sie muss jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen. Die durch die Länder getroffenen Regelungen werden nun in die FZV übernommen.

#### **Zu Nummer 4**

Antragsteller auf Zulassung oder Umschreibung des Fahrzeugs erhalten das zur Zuteilung vorgesehene Kennzeichen durch die Zulassungsbehörde z.B. bei Terminvereinbarung genannt, um dieses bereits vor der Zulassung beschaffen zu können. Die Zulassungsbehörde kann bei Vorliegen des Versicherungsschutzes Fahrten nach § 10 Absatz 4 zulassen.

#### **Zu Nummer 5**

Die Regelungen zu den Kurzzeitkennzeichen werden im § 16 gestrichen, da die Neuregelung der Kurzzeitkennzeichen aus systematischen Gründen durch den neu eingefügten § 16a vorgenommen wird.

#### **Zu Nummer 6**

Regelung, dass mit Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen werden kann, auch wenn diese nicht zugelassen sind. Auf Grund der grundlegend geänderten Anforderungen im Gegensatz zur Zuteilung von roten Kennzeichen (§16), erfolgt die Regelung in einem gesonderten Paragraphen.

Fahrten mit roten Kennzeichen, müssen unter Umständen auch dann durchgeführt werden, wenn die Fahrzeuge noch nicht über eine Typ- oder Einzelgenehmigung verfügen oder wenn der Termin der nächsten Hauptuntersuchung bereits überschritten ist. Diese Abstriche an die

Anforderungen der Fahrzeuge, die mit Kurzzeitkennzeichen geführt werden dürfen, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Verhinderung des Missbrauchs dieser Kennzeichen nicht mehr gemacht. Es ist nicht vermittelbar, warum weiterhin jedermann das Recht eingeräumt werden sollte, Fahrzeuge, die nicht über eine gültige Hauptuntersuchung und Genehmigung verfügen, im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Die Pflicht, über die gültige Hauptuntersuchung und Genehmigung zu verfügen, wurde 2007 mit der Neuregelung der FZV bereits auch auf die Erteilung von Ausfuhr-Kennzeichen erstreckt und hat sich bewährt. Der Kreis, welcher Prüfungsfahrten mit Fahrzeugen durchführt verfügt bereits über rote Kennzeichen. Prüfungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen durchzuführen ist somit nicht erforderlich. Die Möglichkeit wird deshalb aufgehoben. Darüber hinaus dürfen Kurzzeitkennzeichen nur für Fahrzeuge zugeteilt werden, deren Fahrzeugdaten vorliegen und nachgewiesen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht zugelassener Fahrzeuge am Straßenverkehr zum Zwecke von Probefahrten oder Überführungsfahrten.

Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung erloschen, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen durchgeführt werden. Ist der Termin für die nächste Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bereits überschritten, dürfen nur Fahrten zur nächsten Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 16 Absatz 2. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs vorgenommen werden können.

Absatz 3 bestimmt die mitzuteilenden und auf Verlangen durch den Fahrzeughalter nachzuweisenden Halterdaten sowie die Beschreibung des Fahrzeugs durch Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie das Datum der nächsten Hauptuntersuchung. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt werden. Damit soll einer missbräuchlichen Verwendung entgegen gewirkt werden.

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 16 Absatz 4 festgelegten Regelungen zur Ausgestaltung und Anbringung der Kurzzeitkennzeichen sowie die Inbetriebnahme bzw. die diesbezüglichen Pflichten des Halters.

### **Zu Nummer 7**

Klarstellung, dass für Fahrzeuge mit roten und Kurzzeitkennzeichen die Versicherungsbestätigung in elektronischer Form vorliegen muss.

s.o. Anmerkung zu § 48 Nr. 16 FZV **Zu Nummer 8**

Im Zentralen Fahrzeugregister werden auch die Angaben zum Fahrzeug, für das ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird gespeichert.

**Zu Nummer 9**

Im örtlichen Fahrzeugregister werden auch die Angaben zum Fahrzeug, für das ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird gespeichert.

**Zu Nummer 10**

Ergänzung der Regelungen zur Datenübermittlung an die Versicherer um die Daten zum Fahrzeug.

**Zu Nummer 11**

Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände zum Kurzzeitkennzeichen.

**Zu Nummer 12**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummern 13 bis 15**

Ergänzung der Bezeichnung der Zulassungsdokumente in rumänischer, bulgarischer und kroatischer Sprache.

**Zu Nummer 16**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 17**

Anpassung des Musters des Fahrzeugscheins an die Neuregelungen in Nr. 6

**Zu Artikel 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

**Zu Artikel 3**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung

